

- Abfall
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Wasser

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT
- Abteilung Umwelt Wiesbaden -



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 10 • Dezember 2004

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser zehnten „regulären“ Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ möchten wir Sie wieder über aktuelle Entwicklungen im Umweltschutz und in der Umweltverwaltung informieren. Neben einer Vielzahl von Änderungen bundes- und landesrechtlicher Gesetze und Vorschriften – die häufig auf EU-Vorgaben zurückgehen –, wie z. B. der absehbaren Änderung des hessischen Wassergesetzes, ist unsere Arbeit beeinflusst von der Umsetzung und Ausgestaltung der „Operation Sichere Zukunft“ (OSZ) der hessischen Landesregierung.

Personaleinsparungen von ca. 25% können nicht ohne Auswirkungen auf den umweltbehördlichen Vollzug erbracht werden, wobei z. T. strenge gesetzliche Vorgaben und enge Fristen einzuhalten sind, so dass der Fachverwaltung immer weniger Handlungs- oder Ermessensspielräume gegeben sind.

Es ist daher geboten, Schwerpunkte zu setzen, um den Schutz der Umwelt, der Menschen sowie der anderen Schutzgüter trotz der vorgesehenen Einsparungen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund haben das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) und die drei hessischen Regierungspräsidenten eine Vereinbarung zur Umsetzung der OSZ geschlossen, die einvernehmliche Grundsätze für den zukünftigen Vollzug des Umweltrechts durch die Regierungspräsidien aufstellt.

Es wird hierdurch u.a. sichergestellt, dass umweltrechtliche Zulassungsverfahren zügig durchgeführt und Genehmigungen auch zeitnah erteilt werden können. Der umweltbehördliche Handlungsbedarf im Bereich der Überwachung wird i. W. davon abhängig gemacht, welche Gefahren für Umwelt, Mensch und sonstige Schutzgüter („Gefährdungspotenzial“) bestehen.

Wir hoffen, dass Beratung und Information im Sinne des Dienstleistungsgedankens und der hessischen Umweltallianz auch weiterhin von der hessischen Umweltverwaltung in ausreichendem Maße erbracht werden können.

Ihre durchweg positiven Rückmeldungen zu unserer Informationsschrift „RPU Wiesbaden Journal“ ermutigen uns, diesen Weg der Beratung und der Informationsübermittlung fortzuführen.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt	Seite
▪ Aktiv sanieren oder Abbau- / Rückhalteprozesse überwachen („MNA“)	2-3
▪ Neue Richtlinien im Strahlenschutz	3-4
▪ Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“	5
▪ Novelle des Hessischen Wassergesetzes („HWG“)	6-7
▪ Anzeige „TÜV Süd“	8
▪ Genehmigungspflicht von Abwasser(behandlungs)anlagen	8-11
▪ Anzeige „Infraserv Wiesbaden“	12
▪ Impressum	12

Wasser

Aktiv sanieren oder Abbau- / Rückhalteprozesse überwachen („MNA“)

(Wo) Die Nutzung überwachter natürlicher Rückhalte- und Abbauprozesse (englisch: Monitored Natural Attenuation – „MNA“) stellen eine Alternative zu aktiver Sanierungsmaßnahmen von Grundwasserverunreinigungen dar. Die zuständigen Fachbehörden werden immer häufiger mit der Fragestellung konfrontiert, ob Sanierungsmaßnahmen eingestellt und die Phase der qualifizierten Überwachung unter Berücksichtigung der natürlichen Abbau- und Rückhalteprozesse eingeleitet werden kann.

Die Entscheidung der Behörde, „MNA“ anstelle aktiver Sanierungsmaßnahme durchzuführen, hat sich letztlich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Wenn es die örtliche Geologie/Hydrogeologie nicht anders zulässt und / oder das Erreichen des Sanierungszieles mit einem unverhältnismäßigen technischen Aufwand verbunden ist, kann auf die aktive Sanierung verzichtet werden. Hierbei gilt es dann, die Auswirkungen des „qualifizierten überwachten Nichtstuns“ auf eine Reihe von Umwelt- und Rechtsgütern zu überprüfen.

Die **Checkliste** auf der nächsten Seite formuliert die Voraussetzungen für „MNA“ aus behördlicher Sicht.

Sie enthält Prüf- und Entscheidungskriterien für den Vollzug, die eine Entscheidungsfindung zugunsten „MNA“ oder aktiver Sanierung erleichtern soll. In der Checkliste nimmt die Bedeutung der Prüfkriterien von oben nach unten ab. Von links nach rechts nimmt die Wahrscheinlichkeit ab, „MNA“ zu genehmigen.

Wichtige Aspekte zur Zulassung von „MNA“ sind hierbei:

- bedeutende Schutzgüter sind nicht betroffen,
- die Quellensanierung ist abgeschlossen,
- ein natürlicher Abbau findet statt und
- die Abbauprodukte sind nicht toxisch.

Die maßgebliche Auflage der behördlichen Zustimmung zu „MNA“ sollte sich an der „**EU-Wasserrahmenrichtlinie**“ [1] orientieren. Demzufolge ist die „**Trendwende der Schadstoffkonzentrationen**“ zu dokumentieren und

somit ein „**guter Zustand des Grundwassers**“ zu erzielen (Artikel 4 (1) b) ii) EU-WRRL). Die Checkliste in modifizierter Form ist auch Bestandteil einer Arbeitshilfe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG). Diese „**Arbeitshilfe zu überwachten natürlichen Abbau- und Rückhalteprozessen im Grundwasser**“ soll die die Grundlage für einheitliches Verwaltungshandeln im Umgang mit „MNA“ in Hessen liefern [2].

Sehr hilfreich zur ersten Bewertung von „MNA“ ist der sog. „**HYDROMAS-Leitfaden**“ der Deutschen Geologischen Gesellschaft [3].

Quellen:

- [1] „Richtlinie 2000/60/EG des Europ. Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 v. 22.12.00, S.1)
- [2] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG): „**Arbeitshilfe zu überwachten natürlichen Abbau- und Rückhalteprozessen im Grundwasser (Monitored Natural Attenuation - MNA)**“ - Entwurf, Stand 08/2004 -
- [3] Schriftenreihe der Deutschen Geologischen Gesellschaft, Heft 23; „**Das Hydrogeologische Modell als Basis für die Bewertung von Monitored Natural Attenuation bei der Altlastenbearbeitung**“ - Leitfaden („HYDROMAS-Leitfaden“)

Kontakt:

Rückfragen zum Thema „MNA“ an:
Michael Wolf, Dez. IV/Wi-41.1
 ☎: 0611 / 3309-326
 E-Mail: m.wolf@rpu-wi.hessen.de

Nr.	Prüfkriterien für „MNA“ (Die Bedeutung der Prüfkriterien nimmt in der Tabelle von oben nach unten ab)	„MNA“ grundsätzlich möglich	„MNA“ begrenzt möglich	„MNA“ i.d.R. nicht möglich
1.	Wasserschutzgebiet (WSG)	WSG IIIB	WSG III, IIIA	WSG I, II
2.	Biologischer Abbau	guter Abbau	langsamer Abbau	kein Abbau
3.	Toxische Abbauprodukte (Zwischen- und Endprodukte)	keine toxischen Zwischen- und Endprodukte	toxische Zwischenprodukte nicht auszuschließen	Bildung toxischer Endprodukte
4.	Verlagerung in tiefere Grundwasserleiter	keine Verlagerung	-/-	Verlagerung stattgefunden oder nicht auszuschließen
5.	Art des Grundwasserleiters	Porengrundwasserleiter	-/-	Kluft- oder Karstgrundwasserleiter
6.	Schadensherd	saniert	teilweise saniert oder geringes Schadstoffinventar	nicht saniert und hohes Schadstoffinventar
9.	Schadstofffahne	stationär oder rückläufig	-/-	expandierend
10.	Schadstoffkonzentration ¹⁾ „PWG“ = Prüfwert Grundwasser:	≤ 10-facher PWG ¹⁾ Prüfwert zur Beurteilung von Grundwasser	≤ 50-facher PWG ¹⁾ Prüfwert zur Beurteilung von Grundwasser	> 50-facher PWG ¹⁾ unreinigungen
11.	Schadstoffart	MKW BTEX	PAK LCKW	Schwermetalle MTBE
12.	Schadstoffausträge bei aktiver Grundwassersanierung	niedrig	Mittel	hoch
13.	Wiederanstieg Schadstoffkonzentration nach Ende aktiver Grundwassersanierung	niedrig (< Faktor 5)	mittel (~ Faktor 5-10)	hoch (> Faktor 10)
14.	Beeinträchtigung für oder durch benachbarte Bau- oder Sanierungsvorhaben	keine Beeinträchtigung	geringe Beeinträchtigung	deutliche Beeinträchtigung
15.	Verlängerung der Sanierungsdauer durch MNA statt aktiven Sanierungsmaßnahmen	< 10 Jahre	~ 10 - 20 Jahre	> 20 Jahre
16.	Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen	-/-	betroffen

☐ Immissionsschutz

Neue Richtlinien im Strahlenschutz

(Hf) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) „Strahlenpass“ und die „Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde“ (Fachkunde-Richtlinie Technik) sind am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten.

➤ Neue Strahlenpässe

Seit dem 1. Oktober d. J. können nur noch die in der „AVV Strahlenpass“ neu eingeführten Strahlenpässe von den hessischen Regierungspräsidien - Umweltabteilungen -, registriert werden.

Z. Zt. noch gültige Pässe gelten bis zu dem eingetragenen Gültigkeitsdatum (Seite 2 bzw. 3) fort.

Die neue **AVV Strahlenpass** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV - und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung) wurde am 20. Juli 2004 verabschiedet.

Diese finden Sie im Bundesanzeiger Nr. 142a vom 31. Juli 2004 (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ISSN 0720-6100; siehe auch „www.bundesanzeiger.de“).

Die neuen Strahlenpässe sind inhaltlich und redaktionell an die neue StrlSchV vom 20. Juli 2001 angepasst.

Wie bisher müssen Firmen oder Personen, die unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen, z. B. Kernkraftwerken, beschäftigen oder Aufgaben selbst wahrnehmen, eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV haben. Jede in Kontrollbereichen tätige Personen müssen im Besitz eines registrierten Strahlenpasses sein.

Mit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 ist der Teil „**Schutz von Menschen und Umwelt vor natürlichen Strahlungsquellen bei Arbeiten**“ neu aufgenommen worden.

In einigen Arbeitsfeldern, z. B. in wenigen Anlagen der Wassergewinnung, können erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten. Dort beschäftigtes Personal muss gemäß §§ 95 ff. StrlSchV geschützt werden. Da auch in diesen Bereichen so genannte Fremdfirmen und Fremdarbeiter tätig sind, besteht für diese Fremdarbeiter auch die Pflicht, im Besitz eines registrierten Strahlenpasses zu sein.

Neue Pässe sind u. a. bei folgenden Verlagen zu erhalten:

- Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlag, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Tel.: (0180) 5106 601
- König Verlag, Fachverlag für Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheitswesen, Heidemannstraße 29 RG, 80939 München; Tel.: (089) 37066916 und 37067323
- LPS Berlin, Köpenicker Straße 325, Haus 41, 12555 Berlin; Tel.: (030) 6576-3104, Fax: (030) 6576-3103

➤ **Fachkunde-Richtlinie Technik**

Die „Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz“ vom 17. September 1982 ist überarbeitet worden. Dabei sind die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001, der Stand von Wissenschaft und Technik und die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt worden.

Sie wird durch die neue „Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde“ (**Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung**) vom 18.06.2004 ersetzt.

Diese neue Richtlinie ist ebenfalls ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Sie regelt den Umfang und den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten sowie die Anforderungen zur Anerkennung von Kursen zum Erwerb und

von Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde.

Sie gilt nicht für die erforderliche Fachkunde im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde am Menschen, der Tierheilkunde sowie der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Durch ausreichende Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten soll sichergestellt werden, dass Risiken und Gefährdungen sachgerecht eingeschätzt werden und radioaktive Stoffe sicher gehandhabt werden. Die Fachkunde wird durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen erworben. Der Fachkundenumfang wird durch die Gegebenheit der vorgesehenen genehmigungsbedürftigen bzw. anzeigepflichtigen Tätigkeit und Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches bestimmt.

Für die Differenzierung der Tätigkeiten sind folgende Kriterien maßgebend:

- Aktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen werden kann
- Form und Art der Stoffe
- Art der Tätigkeit nach § 2 (1) Nr. 1 StrlSchV

Der Erwerb der Fachkunde wird durch die zuständige Behörde, in Südhessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Umwelt, auf Antrag geprüft und bescheinigt.

Ohne Fachkundebescheinigung gemäß § 30 StrlSchV kann keine Person zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden.

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten mit ausreichender Fachkunde ist eine Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung. Auch bei Neubestellungen von Strahlenschutzbeauftragten müssen diese eine entsprechende Fachkundebescheinigung nachweisen können.

Gegenüber der alten Fachkunderichtlinie sind in der neuen Richtlinie die Fachkurse in Module unterteilt. Inhalte und zeitlicher Umfang dieser Module unterscheiden sich von den bisherigen Kursen. Neu hinzugekommen sind die Regelungen bzgl. der Aktualisierungen der Fachkunde alle 5 Jahre (gemäß § 30 Abs. 2 StrlSchV).

Vor dem 01.10. 2004 anerkannte Fachkurse gelten bis zum 1. August 2006 fort.

Kontakt:

Ihre Ansprechpartner im RPU Wiesbaden (Dez. 43.1) bei Fragen im Zshg. mit Umgang und Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sind:

Arno Hof, ☎: 0611 / 3309-436

Friedhelm Schulze, ☎: 0611 / 3309-431

Dr. Horst Ziegenfuß, ☎: 0611 / 3309-413

Abfallwirtschaft

- Grundlagen der kommunalen Abfallwirtschaft. 1-tägiges Praxisseminar. 24.2.05, 25.5.05, 20.9.05
- Das elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung. Umsetzung des neuen Regel-nachweises ab 2006. 1-tägiger Workshop. 26.1.05, 6.4.05, 1.7.05, 20.10.05
- Abfallseminar für Einsteiger 1-tägige Grundlagenschulung. 13.1.05, 16.3.05, 23.5.05, 19.8.05, 19.10.05, 9.12.05
- Abfallrecht in der Praxis Workshop. Wie vermeiden Sie hohe Entsorgungskosten, end-losen Papierkrieg und unkalkulierbare Haftung. 25.1.05, 27.4.05, 8.7.05, 21.10.05
- Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure 1-tägiges Praxisseminar. 26.4.05, 15.9.05, 8.12.05
- Betriebsbeauftragter für Abfall 4-tägiger Zertifikatslehrgang nach dem Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz. 17.-20.1.05, 17.-20.5.05, 29.8.-1.9.05, 14.-17.11.05
- Die neue Gewerbeabfallverordnung 24.5.05
- Die Nachweisverordnung und die neuen europäischen Registerpflichten 4.5.05
- Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen 1-tägiges Fachkundeseminar. 25.4.05
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung 1-tägiges Seminar. 18.4.05, 25.7.05, 28.11.05

Auftragsmanagement

- Nachtragsmanagement Erkennen von außer-vertraglichen Leistungen zur Geltendmachung von Mehrkosten. 1-tägiger Workshop. 28.2.05, 2.5.05, 31.8.05
- Bilanzen und Bilanzkennzahlen richtig lesen und interpretieren 16.-17.2.05, 6.-7.6.05
- Verwaltungsrecht für „Nicht-Juristen“ Spielregeln für den Umgang zwischen Betrieben und Behörden. 1-tägige Schulung. 24.1.05, 29.4.05, 30.8.05

- Erwerb der Sachkunde für Sicherheit und Ge-sundheit bei der Arbeit in kontaminierten Be-reichen nach BGR 128 5-tägiger Sachkundelehrgang. 21.-25.2.05, 18.-22.4.05, 18.-22.7.05, 26.-30.9.05

Gewässerschutz

- Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz 4-tägiger Zertifikatskurs nach dem Wasserhaus-haltsgesetz. 18.-21.4.05, 5.-8.9.05
- Anforderungen an industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen 1-tägige Praxis-Schulung. 25.4.05, 28.10.05
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2-tägiges Fortbildungsseminar. 2.-3.5.05, 25.-26.10.05
- Die neue hessische VAWs. 1-tägig Praxisschulung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. 19.11.04, 2.3.05, 19.9.05, 18.11.05

Entsorgungsbetriebe

- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Auf-sichtspersonal von Entsorgungsbetrieben Bundesweit staatlich anerkannter 4-tägiger Lehr-gang i.S.d. Verordnung über Entsorgungsfach-betriebe und der Transportgenehmigungsver-ordnung. 28.2.-3.3.05, 20.-23.6.05, 24.-27.10.05
Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV Bundesweit staatlich anerkannte 2-tägige Seminare
- Schwerpunkt: Nachweisführung 22.-23.3.05, 13.-14.6.05, 12.-13.9.05, 12.-13.12.05
- Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer von Abfall 8.-9.3.05, 11.-12.7.05, 22.-23.11.05

Immissionsschutz

- Emissionshandel 2005 Eintägiger Workshop zur Optimierung des CO₂-Handels im Unternehmen 1.3.05, 2.6.05, 29.9.05
- Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz Bundesweit staatlich anerkanntes Seminar zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV. 9.-12.5.05, 26.-29.9.05
- Die neue TA-Luft und ihre Auswirkung auf die Praxis 2-tägiges Fortbildungsseminar. 3.-4.5.05, 17.-18.10.05
- Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte Bundesweit staatlich anerkanntes 2-tägiges Seminar. 27.-28.4.05, 12.-13.9.05

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markier-ten Seminaren. per Fax: (069) 82 34 93
Absender



Veranstalter:
Umweltinstitut Offenbach
Akademie für Arbeitssicherheit
und Umweltschutz

Frankfurter Straße 48
63065 Offenbach am Main
Tel: 069 / 81 06 79 Fax: 82 34 93
mail@umweltinstitut.de
www.umweltinstitut.de

Terminvorschau 2005

☐ Wasser

Novellierung des Hessischen Wassergesetzes („HWG“)

(Küh) Das Hessische Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. September 2004 den Gesetzentwurf für eine Neufassung des Hessischen Wassergesetzes („HWG“) gebilligt. Die HWG-Novelle wurde am 7. Oktober 2004 in den Landtag eingebracht (Drucksache 16/2721) und in den Umweltausschuss überwiesen. Der bisherige Gesetzestext wurde umfangreich überarbeitet, wobei Schwerpunkte die Umsetzung europäischer Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) sowie die Deregulierung sind.

Das Hessische Wassergesetz - in der geltenden Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I aus 2003; S. 10 ff.) -, das zwischenzeitlich in verschiedensten Bereichen mehrfach novelliert worden war, wurde umfassend überarbeitet: Der bisherige Gesetzestext wurde völlig neu geordnet, von Doppelregelungen befreit und nicht mehr als zeitgemäß eingestufte Vorschriften aufgehoben.

Beispielhaft seien hier als **Deregulierungsmaßnahmen** genannt:

➤ **Zusätzliche wasserrechtliche Vorschriften zur Beschränkung der Düngung im Uferandstreifen entfallen durch Verweis auf die Vorgaben der Düngeverordnung (§ 14 - alt: § 70 HWG)**

Beschränkungen zur Ausbringung von Düngemitteln werden vereinfacht, in dem auf die entsprechenden Vorschriften der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) - verwiesen wird.

Insbesondere bei der Düngung im Uferbereich sind danach die Ausbringungstechniken und die einzuhaltenden Sicherheitsabstände so zu wählen, dass der direkte Eintrag von Dünger in das Gewässer wirksam verhindert wird.

Der bisherige Ausgleichsanspruch wegen ggfs. daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen entfällt, da auch die Düngeverordnung einen solchen nicht vorsieht.

➤ **Ausweitung der so genannten Gemeingebrauchsregelungen im Bereich oberirdischer Gewässer, d.h. die Benutzung eines Gewässers ohne besondere Zulassung (§ 29 - alt: §§ 32, 33 HWG)**

Der Gemeingebrauch und damit die Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sowie für die Wasserentnahme wurden ausgedehnt.

Hierdurch sollen die Wasserbehörden von nicht mehr erforderlichen formellen Zulassungsverfahren entlastet werden.

Um der Wasserbehörde die Beurteilung zu ermöglichen, ob eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist, ist bei zulassungsfreien Benutzungen für diese Einleitungen und Entnahmen eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Zukünftig sind Wasserentnahmen ohne Erlaubnis zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die zu entnehmende Menge in nur vernachlässigbarer Größenordnung zum Abfluss des Gewässers steht und keine Entnahmebauwerke erforderlich sind. Dies trifft zu für Wasserentnahmen (z. B. zur Gartenbewässerung) an Gewässern 1. Ordnung (Main, Rhein, Fulda und Lahn teilweise) in einer Menge von bis zu 10 Litern pro Sekunde und 1000 m³ pro Jahr durch mobile Anlagen. Für andere Gewässer kann die zuständige Behörde die Erlaubnisfreiheit zulassen (z. B. die Wasserentnahme aus Gewässern 2. Ordnung).

➤ **Keine Genehmigungspflicht für Wasserversorgungsanlagen (alt: § 50 HWG)**

Mit der Neufassung des HWG wird die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Wasserversorgungsanlagen komplett gestrichen, sofern diese nicht durch § 20 UVPG (Wasserfernleitungen, künstliche Wasserspeicher) übergeordnet geregelt ist.

Damit entfällt die bislang landesrechtlich geregelte Genehmigungspflicht für Aufbereitungsanlagen und sonstige Anlagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, da davon ausgegangen wird, dass für diese speziellen Anlagengenehmigungen kein wasserwirtschaftliches Bedürfnis mehr besteht. Die notwendigen Vorgaben aus der Bewirtschaftung werden im Rahmen der Erlaubnis / Bewilligung von Grundwasserentnahmen umgesetzt.

Für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung wird zudem den Kommunen die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf private Dritte („Privatisierung“) eingeräumt.

➤ **Erhebliche Reduzierung der Genehmigungspflichten bei Abwasseranlagen (§ 45 - alt: § 50 HWG)**

Eine (bis auf einige Ausnahmen) „generelle“ Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen wird gestrichen bzw. derart geändert, dass „nur“ noch der Bau (und Betrieb) sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 18 c WHG einer Genehmigung bedarf (vgl. hierzu auch separaten Textbeitrag in dieser Ausgabe!). Das Genehmigungsverfahren hat dann den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entsprechen.

Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen für die Abwassereinleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen werden (bei Gewässerbenutzungen) in dem Einleiterlaubnisbescheid festgelegt.

Zudem wurde die Möglichkeit eines vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG aufgenommen, der vor allem bei industriell/gewerblichen Anlagen zur Anwendung kommen wird (damit u. U. früher mit der Produktion begonnen werden kann).

Weitere Vereinfachungen betreffen Vorschriften bezüglich Zuständigkeiten, Verfahren und Kosten.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzesvorhaben ganz wesentlich die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie – WRRL“) in hessisches Landesrecht umgesetzt und damit Regelungsaufträge aus dem Wasserhaushaltsgesetz („WHG“) erfüllt.

Die WRRL gilt flächendeckend für alle Gewässer – sowohl für die oberirdischen Gewässer als auch für das Grundwasser - in Europa.

Grundlegendes Element der WRRL ist die flussgebietsbezogene Bewirtschaftung aller Gewässer.

Ziel der WRRL ist es, bis Ende 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer, ein gutes Gewässerpotential und einen guten Zustand der künstlich oder erheblich veränderten Gewässer sowie den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen.

Hierfür müssen Konkretisierungen über Landesrechtsverordnungen, welche in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser („LAWA“) abgestimmt wurden, erfolgen.

Um diese Ziele materiell zu erreichen, sind zunächst national und international koordinierte, flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufzustellen.

Bis Ende 2004 erfolgt hierzu zunächst eine Bestandsaufnahme der Gewässersituation. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme ist dann zu ermitteln, für welche Gewässer die Gefahr besteht, dass die Ziele der WRRL nicht erreicht sind. Für diese „potentiell gefährdeten“ Gewässer ist (bis 2006) eine weitergehende detaillierte Überwachung und Überprüfung vorzunehmen. In einem weiteren Umsetzungsschritt werden für die Gewässer, die den Anforderungen und Zielen der WRRL nicht genügen, Maßnahmenprogramme erarbeitet und Bewirtschaftungspläne aufgestellt (Aufstellung 2006 bis 2009, Umsetzung bis 2012, Zielerreichung bis 2015).

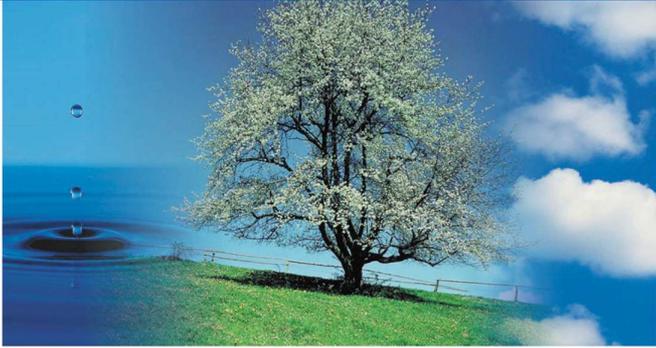
Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der WRRL festgelegt, insbesondere

- **Zuordnung der hessischen Einzugsgebiete zu nationalen oder internationalen Flussgebietseinheiten (§ 3),**
- **Übernahme der Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer und für das Grundwasser sowie der Fristen zur Zielerreichung (§§ 7, 32),**
- **Pflicht zur Aufstellung von koordinierten Maßnahmenprogrammen, Bewirtschaftungsplänen und jeweiligen Fristen (§ 4),**
- **Beteiligung „aller interessierter Stellen“ sowie Information und Anhörung der Öffentlichkeit (§ 5),**
- **Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den für die jeweiligen Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungs- bzw. Qualitätszielen unter Einbeziehung der „naturraumtypischen Eigendynamik“ (§§ 7, 8),**
- **Überprüfung wasserrechtlicher Zulassungen und ggfs. deren Anpassung (§ 53),**
- **Ausgestaltung des Zugangs zu und der Erfassung von Daten (die für die Umsetzung der WRRL benötigt werden) sowie der Unterrichtungspflichten (§ 84).**

Das hessische Wassergesetz (Entwurf) und dessen Begründung finden Sie im Internet unter:



<http://www.hmuly.hessen.de/umwelt/wasser/gesetzentwurf/index.php>





Industrie Service

**Kompetenz.
Sicherheit.
Qualität.**

www.tuev-sued.de

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

Die TÜV SÜD Gruppe ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen ▶ Emissions- und Immissionsmessungen ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz ▶ Gerüche ▶ Innenraummessungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewässerschutz ▶ Lärmschutz ▶ Luftreinhaltung nach neuer TA Luft ▶ Umweltstudien ▶ Genehmigungsverfahren
---	--

TÜV Industrie Service GmbH · TÜV SÜD Gruppe
Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Tel. 0621 392-378 · Fax 0621 392-578

Wasser

Genehmigungspflicht von Abwasser(behandlungs)anlagen

(Küh) Mit der Neufassung des Hessischen Wassergesetzes („HWG“) werden Anlagenzulassungen für Abwasseranlagen (und auch für Wasserversorgungsanlagen) in erheblichem Umfang gestrichen. Vornehmlich für Anlagen zur Abwasserbehandlung sollen nachfolgend die dsbzgl. rechtlichen Regelungen und Bestimmungen – „alt“: § 50, „neu“: § 45 HWG – dargestellt und erläutert werden.

⇒ Aktuelle Fassung des HWG (12/2002)

Im Gegensatz zu früheren Fassungen des HWG, in welchen umfassender Zulassungen für **Abwasseranlagen** - Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Sammlung, Ableitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung u.a.m. von Abwasser), also weit mehr als „nur“ Anlagen zur Abwasserbehandlung - gefordert waren, wird mit dem zur Zeit hessischen Wassergesetz vom 18. Dezember 2002 in § 50, Absatz 1 u. a. geregelt, dass die

Errichtung und die wesentliche Änderung

✓ von Abwasserbehandlungsanlagen

sowie

- ✓ von Kanälen gewerblicher Unternehmen (über die Abwasser abgeleitet wird, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen „für den Ort des Anfalls“ u./o. „vor seiner Vermischung“ festgelegt sind)

einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Diese Genehmigungspflicht umfasst bei **Abwasserbehandlungsanlagen** sowohl

- das erstmalige Errichten (den „Neubau“) von Bauwerken bzw. von Anlagen (incl. ihrer technischen Ausrüstungen), die dazu dienen, die Schadwirkung(en) des Abwassers bzw. seiner Inhaltsstoffe durch Anwendung/Einsatz biologischer, chemischer u./o. physikalischer Verfahren zu reduzieren oder zu beseitigen

als auch

- die wesentliche Änderung (Umbau, Erweiterung, Ersatz) vorhandener Anlagen, Anlagenteile bzw. Bauwerke, sofern die Leistung und der Betrieb der Gesamtanlage - durch bauliche, betriebliche oder verfahrenstechnische Umstellungen/Ergänzungen - wesentlich beeinflusst wird.

In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde fest, ob die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage wesentlich im Sinne des § 50 (1) HWG ist.

Die Genehmigungspflicht von Abwasserbehandlungsanlagen bzw. ihren wesentlichen Änderungen besteht z. Zt. für (kommunale oder betriebliche) Kläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird (**Direkteinleiter**) -, wie auch für (industriell-gewerbliche oder betriebliche) Vorbehandlungsanlagen, aus denen Abwasser in die öffentliche oder innerbetriebliche Kanalisation abgeleitet wird (**Indirekteinleiter**).

Absatz 3 des § 50 HWG regelt Ausnahme- bzw. „Bagatellfälle“, d.h. es werden nicht-genehmigungspflichtige Anlagenarten aufgeführt, z. B.:

- Abwasseranlagen, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind,
- Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als 5 cbm pro Tag bemessen sind,
- Kanäle gewerblicher Unternehmen, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als 5 cbm pro Tag bei Trockenwetter bemessen sind,
- Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 cbm täglich bemessen sind,
- Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Reinigung und dem Abbeizen von Fassaden,
- serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen, die (von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle oder einem anderen Bundesland) der Bauart nach zugelassen wurden.

Im Übrigen sind **Anlagen, die Abwasser aufbereiten**, d. h. Inhaltsstoffe aus gebrauchtem, verunreinigtem Wasser entfernen, um das Wasser erneut innerbetrieblich (z. B. in der Produktion als „Brauchwasser“ u./o. zu Kühlzwecken als „Kühlwasser“) einzusetzen – so genannte „Kreislaufanlagen“ – **keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des HWG, ebenso wenig wie Einrichtungen, die das Entstehen von Abwasser ganz oder teilweise verhindern** (z. B. Mehrfachspülen im Produktionsprozess oder Vakuumverdampferanlagen).

Bereits in der jetzigen Fassung des HWG wird (in § 101a) vorgeschrieben, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) durchzuführen ist, wobei die „Zulassung“ (hier: Genehmigung) für solche Vorhaben nur in einem Verfahren erteilt werden darf, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVPG“) entspricht.

Dies verpflichtet also zur Einhaltung von verfahrensmäßigen Vorgaben, vor allem hinsichtlich der Pflichten des Vorhabensträgers, der Öffentlichkeitsbeteiligung, der (medienübergreifenden) Bewertung aller Umweltbelange und der Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Zulassungsentscheidung.

Die Prüfung auf Umweltverträglichkeit ist kein eigenständiges, vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren, sondern wird im Rahmen der für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung als unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens (hier: Genehmigungsverfahren) durchgeführt.

Schwellenwerte für die UVP-Pflicht ergeben sich aus einer „Anlage 1“ zum UVPG (Nr. 13.1 „Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage“): **Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser („Rohabwasser“) von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen („BSB₅“) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m³ oder mehr in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind, unterliegen grundsätzlich und ohne Einschränkung einer UVP-Pflicht.**

„Sonstige Anlagen“ - solche unterhalb dieser Schwelle(n) - **sind u. U. UVP-pflichtig, sofern sich dies nach individueller (allgemeiner oder standortbezogener) Einzelfallprüfung gemäß § 3d UVPG i. V. m. der jeweiligen landeswasserrechtlichen Regelung ergibt.**

Eine Zuordnung der betreffenden Vorhaben aufgrund von Art, Größe und Leistung hat in Hessen entsprechend einer „Anlage 4“ zum HWG (§ 101a) zu erfolgen.

Abwasserbehandlungsanlagen kleinerer Größe bzw. Leistung

- bei organisch belastetem Abwasser von < 120 kg BSB₅/d (entsprechend < 2.000 EW)
 - bei anorganisch belastetem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) von < 10 m³ in zwei Stunden
- sind grundsätzlich nicht UVP-pflichtig.

⇒ **HWG-Neufassung (Entwurf 09/2004)**

Mit der novellierten Fassung des Wassergesetzes vom September d. J., das am 07.10.04 in den hessischen Landtag eingebracht wurde, wird mit § 45 Abs. 1 HWG die **wasserrechtliche Genehmigungspflicht** (von Bau, Betrieb sowie wesentlicher Änderung) „nur“ noch auf **Abwasserbehandlungsanlagen** und hier „nur“ solche **im Sinne des § 18c WHG** „reduziert“.

Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18c WHG sind dabei nur kommunale oder betriebliche Behandlungsanlagen, die einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorgeschaltet sind, d.h. **nur solche Kläranlagen, welche direkt in das Gewässer einleiten.**

Nicht darunter fallen also alle Anlagen bei Indirekteinleitern (sowie Vorbehandlungsanlagen bei Direkteinleitern), so dass für diese künftig die Genehmigungspflicht (sowohl für die Errichtung als auch für eine wesentliche Änderung solcher Anlagen) entfällt.

Auch für gewerbliche Kanäle - da keine Anlagen zur Abwasserbehandlung - wird keine Genehmigungspflicht mehr bestehen.

§ 45, Absatz 4 führt aus, dass Unternehmer

- von Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen,
- von gewerblichen Abwasseranlagen, über die Abwasser abgeleitet oder behandelt wird, für das in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 S. 3 WHG Anforderungen festgelegt sind,

einen **Bestandsplan der Abwasseranlagen** nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen haben (Soweit es sich dabei um Kanäle handelt, gilt dies nur, wenn sie für einen Abwasserdurchfluss von mehr als 5 m³ pro Tag (bei Trockenwetter) bemessen sind. Für Abwasserbehandlungsanlagen, für die baurechtliche Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise vorliegen, gelten diese als Bestandspläne).

Der **Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen sind unzweifelhaft nach neuem HWG genehmigungsbedürftig**, wenn diese für

- **organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr BSB₅** (= 150.000 EW) oder
- **anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m³/2h oder mehr** (ohne Kühlwasser),

ausgelegt sind, da das WHG in § 18c auf das UVPG verweist und für diese Behandlungsanlagen auch eine UVP-Pflicht besteht (vgl. Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG).

Des Weiteren ist (gemäß § 45 Absatz 3 HWG) der **Bau und Betrieb sowie die Änderung einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage genehmigungspflichtig**, soweit für die Anlage bzw. ihre Änderung die Notwendigkeit einer Vorprüfung im Einzelfall besteht und diese eine UVP-Pflicht aufzeigt.

Die **Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung** ist gegeben, **wenn (die v. g. Werte unterschritten werden und) die Anlage innerhalb der Schwellen liegt, die in der Anlage 4 zum neuen § 78 HWG - früher: § 101a HWG - aufgeführt sind.**

Derartig ausgelegte Anlagen bedürfen also nicht zwingend einer UVP, sondern die UVP-Pflicht bestimmt sich danach, ob diese bzw. ihre Änderungen aufgrund einer

- **„allgemeinen“ Vorprüfung des Einzelfalls (nach §§ 3c (1), S. 1, 3d UVPG)**
(bei organischem Abwasser von 600 bis < 9.000 kg BSB₅/d (10.000 bis < 150.000 EW) und bei anorganischem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) von 900 bis < 4.500 m³ in 2 Stunden),
- **„standortbezogenen“ Vorprüfung des Einzelfalls (nach §§ 3c (1), S. 2, 3d UVPG)**
(bei organischem Abwasser von 120 bis < 600 kg BSB₅/d (2.000 bis < 10.000 EW) und bei anorganischem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) von 10 m³ bis < 900 m³ in 2 Stunden)

nach § 3 e Nr. 2 UVPG **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben können.

Für Änderungen bestehender Anlagen, bei denen nicht bekannt ist, ob für die Errichtung der Anlage eine UVP-Pflicht bestanden hätte - weil dies erst nach Durchführung einer Vorprüfung feststehen könnte, welche aber nicht durchgeführt wurde, da es diese ehemals bei Errichtung der Anlage noch nicht gab -, muss man vorsorglich davon ausgehen, dass es sich zunächst um eine UVP-pflichtige Anlage handelt:

Abwasserbehandlungsanlagen stellen mit ihren Emissionen eine potentielle Gefahr für den

Menschen und die verschiedensten Umweltbereiche (Wasser, Boden, Luft) dar und können u. U. auch zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen (z.B. bei der Abwasserbehandlung anfallende Reststoffe / Klärschlämme müssen schadlos bzw. umweltverträglich entsorgt werden können; immissionsseitige Belastungen der Umgebung können durch Lärm u./o. Gerüche auftreten und müssen minimiert werden; Flächenverbrauch u./o. Bodenveränderungen können durch bauliche Aktivitäten eintreten etc.).

Bei Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen kommt es auch nicht darauf an, ob sich unmittelbare wasserwirtschaftliche Auswirkungen, d.h. solche auf Oberflächengewässer, ergeben. Entscheidend ist vielmehr der Einfluss auf den Betrieb der Anlage insgesamt. Soweit Änderungen z. B. „nur“ die Abluft- oder Lärmsituation der Anlage beeinflussen, haben diese ja keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Dennoch sind es u. U. (wesentliche) Änderungen der Anlage, welche es im Einzelfall hinsichtlich ihrer (erheblichen nachteiligen) Umweltauswirkungen zu überprüfen gilt.

Je nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung („UVP-Pflicht ja oder nein“) - bei bestehenden Anlagen bezogen auf die Änderung - bestimmt sich dann auch die Genehmigungspflicht nach § 45 HWG (neu), d.h. wenn eine UVP-Pflicht bejaht wird, folgt daraus die Genehmigungspflicht, wenn die UVP-Pflicht verneint wird, folgt daraus, dass keine Genehmigungspflicht besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich nach Kriterien einer „Anlage 2“ zum UVPG und hat

- **Vorhabensmerkmale** (Größe; Nutzung/Gestaltung von Wasser, Boden, Natur, Landschaft; Abfallerzeugung; Umweltverschmutzung und Belästigung; Unfallrisiko)
- **Standort des Vorhabens** (Empfindlichkeit eines Gebiets, insbesondere hinsichtlich Nutzung und Schutz als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur, Landschaft des Gebietes etc.)
- **Merkmale der möglichen Auswirkungen** (erheblichen) (Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und der Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen)

zu berücksichtigen.

Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der „Anlage 4-Schwellenwerte“ (zu § 78 HWG), damit kleinerer Auslegungsgröße

- bei **organisch** belastetem Abwasser von < 120 kg BSB₅/d (entsprechend < 2.000 EW)
- bei **anorganisch** belastetem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) von < 10 m³/2h

bedürfen keinen Fall einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 45 HWG, weil es sich hierbei **nicht** um Anlagen i. S. des § 18 c WHG handelt.

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Abteilung Umwelt Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2005 !*

Erfüllt die Abluft ihrer Anlagen die neue TA-Luft?

Wir geben Ihnen die Antwort
durch gezielte Messungen!

InfraServ Wiesbaden

Luftmessungen:

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Raumluftuntersuchungen

Geruchsuntersuchungen (Olfaktometrie)

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten

Schallprognosen:

- Ausbreitungsberechnungen
- Lärminderungspläne

Schallschutzberatung:

- Schallschutzeinrichtungen
- Raumakustikmessungen

Ihr Ansprechpartner:

Karl-Peter Sommer
Tel. 0611-962-8218
Fax. 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
Gesundheitsschutz, Arbeits-,
Immissionsschutz
Rheingaustraße 190-196
65174 Wiesbaden

www.immissionsschutz.com

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>
E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „Wasser“:
Christoph Kühmichel; Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Dr. Annette Stumpf - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408; Andreas Tschauder - Bereich „Bergaufsicht“ -

Autor/Innen dieser Ausgabe:
Arno Hof (*Hf*); Christoph Kühmichel (*Küh*); Michael Wolf (*Wo*)

Druck: Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV)

Nachdruck oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

– ES GILT DIE ANZEIGENPREISLISTE NR. 3 VOM 04.07.2003 –